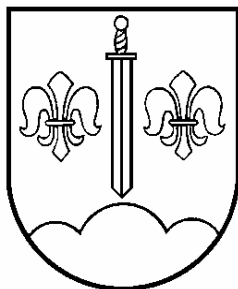


Amtsblatt der Gemeinde Stemwede



Stemwede, den 28. Februar 2020

Jahrgang 2020, Nr. 2A

Sonderausgabe

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

- 13 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede
- 14 Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Stemwede in Wahlbezirke
- 15 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Stemwede im Jahr 2020
- 16 Neuaufteilung des Schiedsamtgebietes in zwei Schiedsamtbezirke

B Sonstige Bekanntmachungen

keine

13 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

Nr. 3

Redaktionsschluss 19.03.2020

Ausgabe 20.03.2020

Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020

Der Wahlausschuss der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2020 gemäß § 4 Kommunalwahlgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NW Seite 454, 509 und 1999 S. 70) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Einteilung der Wahlbezirke für das Wahlgebiet der Gemeinde Stemwede beschlossen:

Wahlbezirkseinteilung der Gemeinde Stemwede für die Kommunalwahl 2020

Wahlbezirk Dielingen I (WB 010)

800 Einwohner

(692 Wahlberechtigte)

- Gebiet westlich der Gemeindestraßen Eichenkamp, Zum Eichenkamp und Westfalentor ab Gemeindegrenze zu Stemshorn sowie nördlich der alten L 766 (Am Thie / Grenze ist ab Hausnummer 11 die Straßenmitte) und der alten K 78 (jetzt Gemeindestraße / Zur alten Windmühle) ohne die Straße am Schulort.
 - ⇒ Am Koppelbusch – Dielingen
 - ⇒ Am Thie – Dielingen (ungerade Hausnummern 1 bis 11)
 - ⇒ An der Bahn – Dielingen
 - ⇒ An der Bleiche – Dielingen
 - ⇒ An der Klapphake – Dielingen
 - ⇒ Auf dem Placken – Dielingen
 - ⇒ Dielinger Straße – Dielingen (alle Hausnummern 27 bis 80)
 - ⇒ Driehüser Weg – Dielingen
 - ⇒ Köperweg – Dielingen
 - ⇒ Krönerei – Dielingen
 - ⇒ Koppelweg – Dielingen
 - ⇒ Obere Linnert – Dielingen
 - ⇒ Preußenweg – Dielingen
 - ⇒ Untere Linnert – Dielingen

Wahlbezirk Dielingen II (WB 020)

814 Einwohner

(690 Wahlberechtigte)

- Gebiet südlich der Grenze zum Wahlbezirk 001 0 (Dielingen I)
- Gebiet ab Landesgrenze (Bohmte) nördlich der Ortsteilgrenze zu Drohne bis zur Bahnlinie, weiter zur Kreuzung Dielinger Straße, Haldemer Straße, Drohner Straße und Klingenhagen, von da aus weiter bis zur Gemeindestraße Bruderschaftsweg westlich vorbei an den Häusern Bruderschaftsweg 10 – 12 und Am Thie 13 und 14 bis zur Grenze zum Wahlbezirk 1 (Dielingen-Nord).
 - ⇒ Am Kramort – Dielingen
 - ⇒ Am Schulort – Dielingen
 - ⇒ Am Thie – Dielingen (gerade Hausnummern 2 bis 12)
 - ⇒ An der Bauernkuhle – Dielingen (Hausnummer 5B)
 - ⇒ An der Düwelsburg – Dielingen
 - ⇒ Auf den Eckern – Dielingen
 - ⇒ Auf der Thüne – Dielingen
 - ⇒ Bachstraße – Dielingen
 - ⇒ Bremer Straße – Dielingen
 - ⇒ Bruderschaftsweg – Dielingen
 - ⇒ Dielinger Straße – Dielingen (alle Hausnummern 1 bis 25)
 - ⇒ Dr.-Jürgen-Ulderup-Straße – Dielingen
 - ⇒ Fischerstatt – Dielingen
 - ⇒ Gräfter Weg – Dielingen
 - ⇒ Im Erlengrund – Dielingen
 - ⇒ Kämpenweg – Dielingen (Hausnummer 1)
 - ⇒ Klingenhagen - Dielingen
 - ⇒ Köperweg – Dielingen
 - ⇒ Reiningen Straße – Dielingen

- ⇒ Unter den Linden – Dielingen
- ⇒ Ziegenstraße – Dielingen
- ⇒ Zur Alten Windmühle – Dielingen
- ⇒ Zur Quellge – Dielingen

Wahlbezirk Drohne / Dielingen / Haldem (WB 030)

824 Einwohner
(698 Wahlberechtigte)

- gesamter Ortsteil Drohne
- verbleibendes Gebiet des Ortsteiles Dielingen
- die Haldemer Straße (Hausnummern 91 bis 102) sowie der Wichhausenweg aus dem Ortsteil Haldem
 - ⇒ Am Klei – Dielingen
 - ⇒ Am Koppelbusch - Dielingen
 - ⇒ Am Kramort – Drohne (ungerade Hausnr. 1 bis 3)
 - ⇒ Am Kramort – Dielingen (gerade Hausnummer 2 bis 4)
 - ⇒ Am Südfeld – Drohne
 - ⇒ Am Thie – Dielingen (Hausnummer 13 bis 27)
 - ⇒ Bruderschaftsweg – Dielingen (Hausnummer 10 bis 12)
 - ⇒ Drohner Straße – Dielingen (Hausnummern 2 bis 9)
 - ⇒ Drohner Straße – Drohne (Hausnummer 11 bis 54)
 - ⇒ Eichenkamp - Dielingen
 - ⇒ Haarburg – Drohne
 - ⇒ Haldemer Straße – Dielingen (Hausnummer 104)
 - ⇒ Im Ort – Drohne
 - ⇒ In den Wiesen – Drohne
 - ⇒ Kämpenweg – Drohne (Hausnummern 2 bis 9)
 - ⇒ Königstannenweg – Drohne
 - ⇒ Krollhage – Drohne
 - ⇒ Stemschorn Weg - Dielingen
 - ⇒ Stiller Winkel - Dielingen
 - ⇒ Unter den Eichen – Drohne
 - ⇒ Vor den Höfen – Drohne
 - ⇒ Westfalentor – Dielingen
 - ⇒ Wichhausen Weg - Haldem
 - ⇒ Zum Borne – Drohne
 - ⇒ Zum Eichenkamp - Dielingen
 - ⇒ Zur Bohmhake – Drohne
 - ⇒ Zur Toppheide – Drohne

Wahlbezirk Haldem I (WB 040)

915 Einwohner
(785 Wahlberechtigte)

- Gebiet östlich der Ortsteilgrenze (Drohne /Haldem) ab der Grenze Bohmte bis zum Wichhausenweg, nördlich vorbei am Wichhausenweg und der K76 bis zur Grenze nach Stemschorn
- Gebiet westlich folgender Abgrenzungen:
Gemeindestraße (Scharlager Weg / früher LK 15) ab Grenze Bohmte in nördlicher Verlängerung bis Scharlager Weg 1 und in nord-östlicher Verlängerung der Straße Im Haldiek zur Ilweder Straße südlich des Hauses Im Haldiek 5 - weiter westlich der Ilweder Straße in nördlicher Richtung bis Ilweder Straße 24 - weiter nördlich des Hauses Ilweder Straße 34 in nord-westlicher Richtung bis Ecke Osterort / Rosenstraße
- weiter in nord-östlicher Richtung bis L 766 (Haldemer Straße), nord-östlich vorbei an Haus Haldemer Straße 43
- Von hier Gemeindestraße (Distelberg) östlich des Parkplatzes (Schemme / Schumacher) in nördlicher Richtung bis Gemeindestraße (In der Webel), nördlich dieser Straße weiter in westlicher Richtung bis Gemeindestraße Zum Rott (westl. des Hauses Zum Rott 10), dann Gemeindestraße Zum Rott in nördlicher Richtung bis Landesgrenze
 - ⇒ Am Schloß – Haldem
 - ⇒ An der Schule – Haldem
 - ⇒ Auf der Haar – Haldem
 - ⇒ Bohmter Straße – Haldem
 - ⇒ Distelberg – Haldem

- ⇒ Glenderpol – Haldem
- ⇒ Haldemer Straße (Hausnummern 43 bis 88)
- ⇒ Heideweg – Haldem
- ⇒ Hülsenburg – Haldem
- ⇒ Ilweder Straße – Haldem (Hausnummer 71)
- ⇒ Im Haldiek – Haldem
- ⇒ In der Webel – Haldem
- ⇒ Lieftucht – Haldem
- ⇒ Ritzenburg – Haldem
- ⇒ Rosenstraße – Haldem
- ⇒ Scharlager Weg – Haldem
- ⇒ Schmiedekamp – Haldem
- ⇒ Schwarzer Weg – Haldem
- ⇒ Süsterstraße – Haldem
- ⇒ Von-der-Horst-Weg – Haldem
- ⇒ Westernort – Haldem
- ⇒ Zum Rott – Haldem (bis Hausnummer 10)

Wahlbezirk Haldem II / Arrenkamp (WB 050)

894 Einwohner

(742 Wahlberechtigte)

- verbleibendes Gebiet des Ortsteiles Haldem
- gesamter Ortsteil Arrenkamp ohne die Hausnummern 8 bis 13 der Stenwederberg-Straße und ohne die Straße „Zum Hilgenpad“
 - ⇒ Am Bolles – Haldem
 - ⇒ Am Diekgraben – Haldem
 - ⇒ Arrenkamper Straße – Arrenkamp
 - ⇒ Auf dem Maschkamp – Arrenkamp
 - ⇒ Auf dem Steinbrink – Arrenkamp
 - ⇒ Blumenhorst - Arrenkamp (Hausnummern 1 bis 7)
 - ⇒ Blumenhorst – Haldem (Hausnummer 8 bis 10)
 - ⇒ Bohnewand – Haldem
 - ⇒ Borge – Haldem
 - ⇒ Große Holz – Arrenkamp (Hausnummern 14 u. 16)
 - ⇒ Gut-Steinbrink-Straße – Arrenkamp (Hausnummern 5 bis 8)
 - ⇒ Gut-Steinbrink-Straße – Haldem (Hausnummer 9)
 - ⇒ Haldemer Straße – Haldem (Hausnummern 1 bis 41)
 - ⇒ Hinter der Holzhege – Haldem
 - ⇒ Hörstenweg – Haldem
 - ⇒ Ilweder Straße – Haldem (Hausnummern 17 bis 69)
 - ⇒ Im Fange – Arrenkamp
 - ⇒ Oberer Abendberg – Haldem
 - ⇒ Osterort – Haldem
 - ⇒ Röthekuhlenweg – Arrenkamp
 - ⇒ Scharlager Weg – Haldem
 - ⇒ Schepshaker Straße – Arrenkamp (Hausnummern 15 bis 32 und Hausnummer 38)
 - ⇒ Schepshaker Straße – Haldem (ungerade Hausnummer 35 bis 39 und Hausnummer 40)
 - ⇒ Stenwederberg-Straße – Arrenkamp (Hausnummer 2 bis 6)
 - ⇒ Sunderort – Haldem
 - ⇒ Süsterstraße – Haldem
 - ⇒ Unterer Abendberg – Haldem
 - ⇒ Wiesental – Haldem
 - ⇒ Zum Abendberg - Haldem
 - ⇒ Zum Rott – Haldem (Hausnummern 11 bis 16)
 - ⇒ Zur Wilhelmshöhe – Haldem
 - ⇒ Zuschlag – Haldem

Wahlbezirk Westrup / Wehdem / Arrenkamp (WB 060)**709 Einwohner**
(605 Wahlberechtigte)

- gesamter Ortsteil Westrup
- die Straße „Am Wickenkamp“ sowie die Häuser Stewederberg-Straße 38 – 42 aus dem Ortsteil Wehdem
 - ⇒ Am Busch – Westrup
 - ⇒ Am Dohrenberg – Westrup
 - ⇒ Am Wickenkamp – Wehdem
 - ⇒ An der Röthe - Westrup
 - ⇒ Bokemühlenweg – Westrup
 - ⇒ Freudeneck – Westrup
 - ⇒ Glockenort – Westrup
 - ⇒ Hänschenweg – Westrup
 - ⇒ Kleine Holz – Westrup
 - ⇒ Lerchenweg – Westrup
 - ⇒ Lindhövel – Westrup
 - ⇒ Mühlenhollwede – Westrup (Hausnummer 9)
 - ⇒ Nachtigallenweg - Westrup
 - ⇒ Niedermehner Straße – Westrup (Hausnummern 40 bis 74)
 - ⇒ Steinkamp – Westrup (Hausnummern 2 bis 11)
 - ⇒ Stewederberg-Straße – Westrup (Hausnummern 14A bis 36A)
 - ⇒ Stewederberg-Straße – Wehdem (Hausnummern 38 bis 42)
 - ⇒ Stewederberg-Straße – Arrenkamp (Hausnummern 8 bis 14)
 - ⇒ Westruper Straße – Westrup (bis Hausnummer 56)
 - ⇒ Wiesenweg – Westrup
 - ⇒ Zum Hilgenpad - Arrenkamp
 - ⇒ Zur Barlage – Westrup

Wahlbezirk Wehdem I / Opendorf (WB 070)**709 Einwohner**
(623 Wahlberechtigte)

- Gebiet nördlich der L 769 (Stewederberg-Straße) bis zur Kreuzung Rahdener Straße sowie das Gebiet nördlich der Rahdener Straße (L 769) bis Hausnummer 17, danach weiter südlich der Rahdener Straße bis westlich der Twiehauser Straße und dann weiter in südlicher Richtung bis zur Ortsteilgrenze zu Twiehausen
- die Straße „Berkenbüscher Straße“ aus dem Ortsteil Opendorf
 - ⇒ Ahornweg
 - ⇒ Alte Dorfstraße (Hausnummern 1 bis 21)
 - ⇒ Am Dielesken
 - ⇒ Am Kirchberg
 - ⇒ An den Wellen
 - ⇒ An der Sandkuhle
 - ⇒ Bergstraße
 - ⇒ Berkenbüscher Straße – Wehdem (alle Hausnummern 2 bis 10 und Hausnummern 13A, 15, 16 und 18)
 - ⇒ Berkenbüscher Straße – Opendorf (Hausnummern 11, 13, 19, 20, 22, 24)
 - ⇒ Büldenweg
 - ⇒ Dillenhöhe
 - ⇒ Dillenhöhe West
 - ⇒ Eckernkamp
 - ⇒ Gustav-Niermann-Weg
 - ⇒ Hartenfelde – Wehdem (Hausnummer 21)
 - ⇒ Heitkampsort
 - ⇒ Marie-Brosin-Weg
 - ⇒ Rahdener Straße – Wehdem (Hausnummern 19 bis 34)
 - ⇒ Stewederberg-Straße – Wehdem (Hausnummern 92 bis 104)

Wahlbezirk Wehdem II / Opendorf (WB 080)**730 Einwohner**
(637 Wahlberechtigte)

- verbleibendes Gebiet des Ortsteiles Wehdem
- die Straßen „Mesenkämper Straße“ (nur Haus-Nr. 39) und „Schleediek“ (nur Haus-Nr. 5) aus dem Ortsteil Opendorf
 - ⇒ Alte Dorfstraße (Hausnummern 22 bis 44)

- ⇒ Am Drieangel
- ⇒ Am Schulzentrum
- ⇒ Am Wolfsbaum
- ⇒ An den Kämpfen
- ⇒ Flötsheider Straße
- ⇒ Frickenhake
- ⇒ Jaka-Straße
- ⇒ Lefken Heller
- ⇒ Mesenkämper Straße – Wehdem (Hausnummern 1 bis 38)
- ⇒ Mesenkämper Straße – Oppendorf (Hausnummer 39)
- ⇒ Molkenstraße
- ⇒ Mühlenhollwede – Wehdem (Hausnummer 2 bis 7a)
- ⇒ Rahdener Straße – Wehdem (Hausnummern 8 bis 17)
- ⇒ Schleediek – Wehdem (gerade Hausnummern 2 bis 6)
- ⇒ Schleediek – Oppendorf (Hausnummer 5)
- ⇒ Schlukenweg
- ⇒ Steinkamp – Wehdem (Hausnummern 12-21)
- ⇒ Stewederberg-Straße – Wehdem (Hausnummern 44-89)
- ⇒ Wilhelm-Niemeier-Weg
- ⇒ Zum Friedenskamp

Wahlbezirk Oppendorf / Oppenwehe (WB 090)

802 Einwohner

(712 Wahlberechtigte)

- gesamter Ortsteil Oppendorf, die Straßen „Mesenkämper Straße“ (nur Haus-Nr. 39) und „Schleediek“ (nur Haus-Nr. 5)
- außerdem die Straßen Hinterm Felde (Hausnummern 2 bis 18, ohne 2a) und Vorm Fledder (Hausnummern 7 bis 21) aus dem Ortsteil Oppenwehe
 - ⇒ Am Birkenhain
 - ⇒ Am Hunneort
 - ⇒ Am Ostenberg
 - ⇒ Am Sonneneck
 - ⇒ Am Stau
 - ⇒ Am Winkel
 - ⇒ Brahendamm
 - ⇒ Brockumer Straße
 - ⇒ Flachsweg – Oppendorf (Hausnummern 2 bis 7)
 - ⇒ Hartenfelde – Oppendorf (Hausnummer 1 bis 20)
 - ⇒ Hinterm Felde – Oppenwehe (Hausnummern 2 bis 18, ohne 2a)
 - ⇒ Mandelweg
 - ⇒ Mühlendreieck
 - ⇒ Mühlheide
 - ⇒ Oppendorfer Straße
 - ⇒ Osterheider Ring
 - ⇒ Rahdener Straße – Oppendorf (Hausnummern 35 bis 44)
 - ⇒ Sattlage
 - ⇒ Stewederberg-Straße – Oppendorf (Hausnummern 108 bis 132)
 - ⇒ Stiegendamm
 - ⇒ Uppe Mask
 - ⇒ Vorm Fledder – Oppenwehe (Hausnummern 7 bis 21)

Wahlbezirk Oppenwehe I (WB 100)

904 Einwohner

(779 Wahlberechtigte)

- Ab der Landesgrenze das Gebiet westlich der K60 (Wagenfelder Straße) bis Aufmündung Gemeindestraße zur Bockwindmühle
- weiter über die Gemeindestraße Zur Bockwindmühle (ungerade Hausnummern 63 bis 79 gehören zu WB 0100) bis zur Oppenweher Straße, von dort weiter südlich der Oppenweher Straße östlich vorbei am Haus Postdamm 42 bis zur Gemeindegrenze
 - ⇒ Am Löschteich
 - ⇒ Am Schafstall
 - ⇒ Eichengrund
 - ⇒ Eichenweg
 - ⇒ Flachsweg (Hausnummer 9)

- ⇒ Ginsterweg
- ⇒ Hammoor
- ⇒ Henkendamm
- ⇒ Hinterm Felde (Hausnummer 2a)
- ⇒ Im Bockhorn
- ⇒ Im Moor
- ⇒ Im Vahrenkamp
- ⇒ Molkereiweg
- ⇒ Oppenweher Straße (Hausnummern 13 bis 71)
- ⇒ Postdamm (Hausnummern 2 bis 42)
- ⇒ Sonnenbrink
- ⇒ Speckendamm (südlicher Teil, bis zur Straße Zur Bockwindmühle)
- ⇒ Tielger Allee (südlicher Teil, bis zur Straße Zur Bockwindmühle)
- ⇒ Vorm Fledder (Hausnummern 1 bis 6)
- ⇒ Wagenfelder Straße von 1 bis 17
- ⇒ Zum Dorferfeld
- ⇒ Zum Märchenwald
- ⇒ Zur Bockwindmühle (ungerade Hausnummern von 63 bis 79)
- ⇒ Zur Horst
- ⇒ Zur Kirche

Wahlbezirk Oppenwehe II (WB 110)

- verbleibendes Gebiet des Ortsteiles Oppenwehe

- ⇒ An den Kiefern
- ⇒ Asternweg
- ⇒ Fliederweg
- ⇒ Föhrenweg
- ⇒ Grenzweg
- ⇒ Hasenheide
- ⇒ Heckenweg
- ⇒ Hohes Moor
- ⇒ Im Bruch
- ⇒ Im Bulzendorf
- ⇒ Im Fiskus
- ⇒ Nelkenweg
- ⇒ Postdamm (Hausnummern 45 bis 50)
- ⇒ Sielhorster Weg
- ⇒ Speckendamm
- ⇒ Tielger Allee
- ⇒ Tulpenweg
- ⇒ Wagenfelder Straße 18 bis 34
- ⇒ Zum Diek
- ⇒ Zur Bockwindmühle (gerade Hausnummern von 4 bis 78)
- ⇒ Zur Bockwindmühle (ungerade Hausnummern von 9 bis 55)

Wahlbezirk Sundern / Levern (WB 120)

- gesamter Ortsteil Sundern
- Gebiet südlich der L770 (Alter Postweg / Grenze verläuft südlich der L 770) bis zur Leverner Straße. Dann weiter westlich der Leverner Straße bis zur Einmündung Niederdorfstraße. Von hier aus weiter südlich der Niederdorfstraße bis zur Badeallee, weiter östlich der Badeallee westlich vorbei am Haus Leverner Straße 55 südöstlich der L 767 (Schröttinghauser Straße) bis zur Gemeindegrenze östlich der Schröttinghauser Straße
 - ⇒ Alter Postweg – Sundern (Hausnummern 2 bis 11)
 - ⇒ Am Bökel – Levern
 - ⇒ Amselweg – Levern
 - ⇒ Badeallee – Levern (nur Hausnummer 2)
 - ⇒ Butenbohm – Levern
 - ⇒ Dieckhoffsweg - Levern
 - ⇒ Dörperweg – Levern
 - ⇒ Drosselweg – Levern

912 Einwohner

(756 Wahlberechtigte)

744 Einwohner

(637 Wahlberechtigte)

- ⇒ Finkenweg – Levern
- ⇒ Gut-Steinbrink-Straße – Sundern (Hausnummern 1 bis 3)
- ⇒ Hinterm Teich – Levern
- ⇒ Hollenmühle – Levern
- ⇒ Hügelstraße – Levern (Hausnummer 4 bis 6)
- ⇒ Im Westerfeld
- ⇒ Knüve - Sundern
- ⇒ Leverner Straße – Levern (Hausnummer 16 bis 51)
- ⇒ Meisenweg – Levern
- ⇒ Niederheide – Levern
- ⇒ Pöhlen -Sundern
- ⇒ Schepshaker Straße – Sundern (Hausnummern 2 und 6 bis 14)
- ⇒ Schierlager Weg – Sundern
- ⇒ Schröttinghauser Straße – Levern
- ⇒ Sunderner Hügel – Sundern
- ⇒ Tappen Kamp – Levern
- ⇒ Tegedamm – Sundern
- ⇒ Teichweg – Levern (Hausnummern 1 bis 4)
- ⇒ Teichweg – Sundern (Hausnummern 5 bis 7)
- ⇒ Vorm Teich – Levern
- ⇒ Weidemoor – Sundern
- ⇒ Weideweg – Sundern
- ⇒ Westruper Straße – Sundern (Hausnummer 60)
- ⇒ Zum Glockenbrink – Sundern
- ⇒ Zum Hegerfelderort – Sundern
- ⇒ Zur Großen Wiese

Wahlbezirk Levern (WB 130)

- Gebiet östlich der Grenze zu Wahlbezirk 012 (Sundern / Levern) und südlich der Gemeindestraße „Ebelage“ (Grenze zum Wahlbezirk 150 Niedermehnen / Levern)
- ab Ortsteilsgrenze Niedermehnen in südlicher Richtung westlich vorbei am Haus Alter Postweg 26, weiter in östlicher Richtung bis Ortsteilsgrenze zu Destel
- weiter in südlicher Richtung ab Keuzungsbereich Ebelage / In der Horst westlich vorbei an der Straße „In der Horst“ in südlicher Richtung
- weiter westlich vorbei an den Straßen Weidekamp und Kalberkamp über die L 766 (Leverner Straße) westlich vorbei an der Straße Am Steingrund, weiter in süd-östlicher Richtung östlich vorbei an den Häusern Wellengrund 15 bis zur Wulverlage
- weiter nördlich der Wulverlage bis zum Meyerweg, hier östlich des Meyerweg bis zum Osterland, weiter nördlich des Osterland bis zum Grünen weg.
- Von hier in süd-östlicher Richtung bis zur Kreuzung Mühlenweg / Westerholtweg, und dann bis zur Gemeindegrenze (Preußisch Oldendorf).
 - ⇒ Am Heilbad
 - ⇒ Am Kirchplatz
 - ⇒ Am Schulplatz
 - ⇒ Am Stiftsgarten
 - ⇒ An Lampen Busch
 - ⇒ Auf dem Buchhof
 - ⇒ Badeallee (ab Hausnummer 3)
 - ⇒ Bruchweg
 - ⇒ Buchhofstraße
 - ⇒ Grüner Weg
 - ⇒ Henriette-Davidis-Weg
 - ⇒ Hügelstraße (Hausnummern 8 bis 26)
 - ⇒ Im Alten Stift
 - ⇒ Langer Acker (Hausnummer 4 bis 6)
 - ⇒ Leverner Straße (Hausnummer 54 bis 74)

798 Einwohner

(699 Wahlberechtigte)

- ⇒ Lindenweg
- ⇒ Meyerweg
- ⇒ Miloweg
- ⇒ Obere Horst (Hausnummern 8 bis 27)
- ⇒ Probsteiweg
- ⇒ Wellengrund (Hausnummern 15 bis 46)
- ⇒ Westerholtweg
- ⇒ Wiesengrund

Wahlbezirk Destel / Levern (WB 140)

738 Einwohner

(648 Wahlberechtigte)

- von dem Ortsteil Destel das Gebiet westlich der L 557 (Oldendorfer Straße / Grenzverlauf östlich der L 557) und das Gebiet westlich der L 557 (Twiehauser Straße) bis zur Aufmündung der Gemeindestraße Schluttbäum.
- weiter südlich der Gemeindestraße „Am Alten Teich“ bis zur K73 (Desteler Straße), von hier weiter östlich der Desteler Straße bis Aufmündung der Gemeindestraße Ortfort. weiter westlich der Straße Ortfort bis zur L770 (Alter Postweg) und dann südlich der L770 (Alter Postweg) bis zur Ortsteilgrenze Levern
- Gebiet östlich der Wahlbezirksgrenze zum Wahlbezirk 0130 Levern
 - ⇒ Am Dornbusch – Levern
 - ⇒ Am Steingrund – Levern
 - ⇒ Auf der Imlage – Levern
 - ⇒ Buerdiek – Levern
 - ⇒ Desteler Straße – Destel
 - ⇒ Flöteweg – Destel (Hausnummern 1 bis 7)
 - ⇒ Flöteweg – Levern (Hausnummern 9 bis 14)
 - ⇒ Goldhagen – Destel
 - ⇒ Halingerort – Destel
 - ⇒ Im Hasenfeld – Levern
 - ⇒ In der Horst – Levern (Hausnummern 1 bis 12)
 - ⇒ Kalberkamp – Levern
 - ⇒ Langer Acker – Levern (Hausnummer 2)
 - ⇒ Leverner Straße – Levern (Hausnummern 75 bis 87)
 - ⇒ Lohnweg - Destel
 - ⇒ Lübbecke Straße – Destel (Hausnummern 1 bis 16)
 - ⇒ Maschstraße – Levern (Hausnummern 5 bis 22)
 - ⇒ Mönchsweg – Levern (Hausnummern 1 bis 6)
 - ⇒ Mühlenweg – Levern
 - ⇒ Neustadt – Destel (Hausnummer 1)
 - ⇒ Obere Horst – Levern (Hausnummern 30 bis 32)
 - ⇒ Obere Masch – Levern
 - ⇒ Osterland – Levern
 - ⇒ Oldendorfer Straße – Destel
 - ⇒ Schmiedestraße – Destel
 - ⇒ Untere Masch - Levern
 - ⇒ Weidekamp – Levern
 - ⇒ Wellengrund – Levern (Hausnummern 1 bis 13)
 - ⇒ Westerwinkel – Levern
 - ⇒ Wiegmannsort – Destel
 - ⇒ Wulverlage – Levern

Wahlbezirk Niedermehnen / Levern (WB 150)

772 Einwohner

(671 Wahlberechtigte)

- gesamter Ortsteil Niedermehnen
- Gebiet des Ortsteiles Levern Nördlich der L 770 (Alter Postweg)
- Die Straße „Alter Postweg“ (Haus-Nrn. 13-28), „Ebelage“, „Hörster Moor“, „In der Horst“ (Haus-Nrn. 13-15), „Leverner Straße“ (Haus-Nrn. 2-14), „Maschstraße“ (Haus-Nrn. 23-27), „Niederdorf“ und „Niederdorfstraße“ aus dem Ortsteil Levern
 - ⇒ Alter Postweg – Levern, Niedermehnen (Hausnummern 13 bis 28)
 - ⇒ Am Kamp – Niedermehnen

- ⇒ Auf der Filge – Levern (Hausnummern 2 bis 5 und Hausnummer 7)
- ⇒ Auf der Filge – Niedermehnen (gerade Hausnummern 6 bis 8)
- ⇒ Babelage – Niedermehnen
- ⇒ Ebelage - Levern
- ⇒ Filger Kamp – Levern
- ⇒ Glockenweg - Niedermehnen
- ⇒ Großenheide – Niedermehnen
- ⇒ Harlinge – Levern
- ⇒ Hörster Moor – Levern
- ⇒ Hollweder Straße – Niedermehnen (Hausnummern 2 bis 5)
- ⇒ Im Wegen – Niedermehnen
- ⇒ In der Horst – Levern (Hausnummern 13 bis 15)
- ⇒ Kleine Ebelage - Levern
- ⇒ Levrner Straße – Levern (Hausnummern 2 bis 14)
- ⇒ Maschstraße – Levern (Hausnummer 23 bis 27)
- ⇒ Mehner Dorf – Niedermehnen
- ⇒ Mehner Wald – Niedermehnen (Hausnummern 2 bis 47 und 49)
- ⇒ Möserweg –Niedermehnen
- ⇒ Neustadt – Niedermehnen (Hausnummern 2 bis 22)
- ⇒ Niederdorf – Levern
- ⇒ Niederdorfstraße – Levern
- ⇒ Niedermehner Straße – Levern (Hausnummer 2)
- ⇒ Niedermehner Straße – Niedermehnen (Hausnummern 3 bis 34)
- ⇒ Nieland – Niedermehnen
(ungerade Hausnummern 3, 5 und 13, gerade Hausnummern 2 und 8)
- ⇒ Nieland – Levern (ungerade Hausnummern 7 bis 11)
- ⇒ Schelger Weg - Niedermehnen
- ⇒ Schepshaker Straße – Levern (Hausnummer 4)
- ⇒ Schmalger Weg – Niedermehnen
- ⇒ Unterm Klus – Levern (Hausnummern 1 bis 6)
- ⇒ Unterm Klus – Niedermehnen (Hausnummern 8 bis 13)
- ⇒ Vor dem Felde – Levern
- ⇒ Westruper Straße – Levern (Hausnummer 58)
- ⇒ Zum Fischteich – Niedermehnen
- ⇒ Zur Großenheide – Niedermehnen (Hausnummern 1 bis 12)
- ⇒ Zur Großenheide – Levern (Hausnummer 14 bis 18)
- ⇒ Zur Schelge – Levern
- ⇒ Zur Schmalge – Niedermehnen

Wahlbezirk Twiehausen / Destel (WB 160)

- gesamter Ortsteil Twiehausen
- verbleibendes Gebiet des Ortsteiles Destel
 - ⇒ Alter Bruchweg – Twiehausen
 - ⇒ Alter Postweg – Destel (Hausnummer 30 bis 38)
 - ⇒ Alter Postweg – Twiehausen (Hausnummern 40 bis 71)
 - ⇒ Am Alten Teich - Destel
 - ⇒ Am Holtkamp – Twiehausen
 - ⇒ Am Staatsforst – Twiehausen
 - ⇒ An der Rethlage - Destel
 - ⇒ Buschmannsort – Destel
 - ⇒ Dauriede – Twiehausen
 - ⇒ Döpkerott - Twiehausen
 - ⇒ Engelage – Twiehausen
 - ⇒ Hohenlüchten – Twiehausen
 - ⇒ Hollweder Straße – Twiehausen (Hausnummer 6 bis 28)
 - ⇒ Im Haue – Destel
 - ⇒ Im Strange – Destel
 - ⇒ Kempringen – Twiehausen

701 Einwohner

(607 Wahlberechtigte)

- ⇒ Lehmkamp – Twiehausen
- ⇒ Lever Wald – Twiehausen
- ⇒ Lübbecker Straße – Destel (Hausnummern 17 bis 31)
- ⇒ Mehner Wald – Twiehausen (Hausnummern 48 bis 52)
- ⇒ Mönchshagen – Twiehausen
- ⇒ Nobbenort – Twiehausen
- ⇒ Ortfort - Destel
- ⇒ Sandheide – Twiehausen
- ⇒ Schluttbaum – Twiehausen (Hausnummern 2 bis 7)
- ⇒ Schluttbaum – Destel (Hausnummer 8)
- ⇒ Tannenschmiede – Destel
- ⇒ Theodor-Krausbauer-Straße – Twiehausen
- ⇒ Twiehauser Straße (alle Hausnummern)
- ⇒ Vehlager Straße – Twiehausen
- ⇒ Vehlager Weg – Twiehausen
- ⇒ Zur Amlage – Twiehausen

Insgesamt:	12.766 Einwohner (10.981 Wahlberechtigte)
-------------------	---

Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes NW in Verbindung mit § 3 Ziffer 2 der Kommunalwahlordnung NW vom 31.08.1993 (GV NW Seite 592, 697) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Wahlbezirkseinteilung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Stemwede, den 27. Februar 2020

Der Wahlleiter
In Vertretung
gez. Werner Bahnemann
stellv. Wahlleiter

15

Amtliche Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Stemwede im Jahr 2020

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592, 967) in der zurzeit gültigen Fassung, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Parteien, Wählergruppen bzw. Einzelbewerber steht für die Einreichung der Wahlvorschläge die sog. Parteienkomponente der Vote-IT zur Verfügung. Nach einer einmaligen Registrierung (<https://www.votemanager.de/parteienkomponente/Login>) besteht die Möglichkeit, den Einreichungsprozess der Wahlvorschläge für die Kommunalwahl 2020 in diesem webbasierten Programm abzuwickeln. Neben der einmaligen Anlegung von Grunddaten können hieraus alle notwendigen Formulare generiert, übermittelt und ausgedruckt werden.

Für die Wahlvorschläge sind ausschließlich die Formulare aus der Parteienkomponente zu verwenden. Alternativ werden die amtlichen Vordrucke für die Wahlvorschläge auch vom Wahlleiter der Gemeinde Stemwede, Altes Amtshaus, Buchhofstraße 17, Zimmer 8, Stemwede- Lavern, während der Dienststunden kostenlos abgegeben.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S. 454, 509,

1999 S. 70) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 25, 26 und 31 sowie § 75 a und § 75 b KWahlO weise ich hin.

Hinweis: Gemäß § 49 Absatz 1 KWahlG werden die Funktionsbezeichnungen in weiblicher und männlicher Form geführt.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers für das Amt des Bürgermeisters und der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

2.2 Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er darf nur einen Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge einer Partei oder Wählergruppe müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.4 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 160 Wahlberechtigten der Gemeinde **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.5 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 160 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde Stewede wahlberechtigt ist. .
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.6 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/ nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 a zur KWahlO abgegeben werden.

- Die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss.
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b oder d des Gesetzes auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

4.4 Für die Unterzeichnung der Reserveliste gilt Ziffer 3.2. Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **11 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens **11 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.5 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Stemwede sind spätestens bis zum 16. Juli 2020, 18.00 Uhr, (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Gemeinde Stemwede, Altes Amtshaus (Zimmer 8), Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke im „Amtsblatt der Gemeinde Stemwede“ vom 02. März 2020 (Sonderausgabe Nr. 6A/2020, lfd. Nr. 14) wird hingewiesen.

Stemwede, den 27. Februar 2020

Der Wahlleiter
In Vertretung
gez. Werner Bahnemann

16

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 3 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 19.02.2020 beschlossen, das Schiedsamtsgebiet Stemwede in zwei Schiedsamtsbezirke neu aufzuteilen.

Schiedsamtsbezirk II: Ortschaften Dielingen, Drohne, Haldem, Arrenkamp,
Sundern und Levern;
Schiedsman: Clemens Keßmann

Schiedsamtsbezirk III: Ortschaften Westrup, Wehdem, Oppendorf, Oppenwehe,
Niedermehnen, Destel und Twiehausen;
Schiedsman: Friedhelm Kohlwes

Stemwede, den 20.02.2020

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister
gez. Kai Abruszat

Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter www.stemwede.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).